

## **Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen - JAO)**

**Vom 3. Oktober 1988** \* <sup>1</sup>

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2001 (Amtsbl. S. 1307).

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 718)*, verordnet das **Ministerium der Justiz** im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport:

### **I. Abschnitt**

§ 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Studenten und Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare, auf die die Vorschriften des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) Anwendung finden.

### **II. Abschnitt**

#### **Studium und erste juristische Staatsprüfung**

§ 2

##### **Praktische Studienzeiten**

(1) Die praktischen Studienzeiten nach § 7 JAG können abgeleistet werden bei:

- a) gesetzgebenden Körperschaften,
- b) Verwaltungsbehörden,
- c) Gerichten,
- d) Staatsanwaltschaften,
- e) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- f) Rechtsanwälten,
- g) Notaren,
- h) Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen oder
- i) sonstigen Stellen, die der Präsident des Landesprüfungsamtes für geeignet erklärt.

(2) Die praktischen Studienzeiten können bei höchstens drei Stellen abgeleistet werden, wobei die Mindestdauer bei einer Stelle einen Monat nicht unterschreiten soll. Mindestens einen Monat der praktischen Studienzeiten soll der Student bei einer Verwaltungsbehörde ableisten.

(3) Der Student ist nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere seiner Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich zu verpflichten.

(4) Hat der Student die praktische Studienzeit ordnungsgemäß wahrgenommen, so wird ihm darüber von der ausbildenden Stelle eine Bescheinigung erteilt.

§ 2a

##### **Leistungskontrollen während des Studiums**

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in der Studienordnung (§ 36 Abs. 2 JAG) vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 JAG) wird durch Ablegen einer Prüfung (Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung) in jeder Lehrveranstaltung eines Semesters erbracht; im dritten Studienjahr kann das Ablegen der Prüfung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem nicht Teil des Wahlfachstudiums bildenden Seminar ersetzt werden. Die erfolgreiche Teilnahme setzt die mindestens ausreichende Bewertung der Prüfungsleistung voraus. Für die Bewertung gilt § 7.

(2) Ist die Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden, so erhält der Student für jede Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltung 2 Leistungspunkte. In jedem Studienjahr werden Lehrveranstaltungen in einem Umfang angeboten, dass insgesamt

---

\* Amtsbl. S. 958 - Geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1991 (Amtsbl. S. 1358), Verordnung vom 1. September 1993 (Amtsbl. S. 846), Verordnung vom 10. Oktober 1995 (Amtsbl. S. 1052), Verordnung vom 16. Februar 1998 (Amtsbl. S. 182), Verordnung vom 1. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 895) und Verordnung vom 30. Juli 2001 (Amtsbl. S. 1307).

<sup>1</sup> Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 1. September 1993 gelten die personenbezogenen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

72 Leistungspunkte erworben werden können. Hiervon muss der Student für den Übergang in das darauf folgende Studienjahr mindestens 50 erwerben. Im dritten Studienjahr kann der Student auch durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren, die nicht Teil seines Wahlfachstudiums sind, je vier Leistungspunkte erhalten. Wurden weniger als 50, aber mindestens 40 Leistungspunkte erworben, kann die Prüfung in den Lehrveranstaltungen, für die ein erfolgreicher Nachweis nicht erbracht worden ist, vor Beginn des nächsten Studienjahres wiederholt werden. Wurden weniger als 40 Leistungspunkte oder nach einer Wiederholung gemäß Satz 5 weniger als 50 Leistungspunkte erworben, so ist das gesamte Studienjahr zu wiederholen. Zuvor hat eine Beratung durch eine Professorin/einen Professor der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes zu erfolgen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 5 Abs. 2 Satz 4 JAG genannten Übungen setzt die mindestens ausreichende Bewertung einer Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit voraus. Für die Bewertung der Übungsarbeiten gilt § 7.

(4) Wer ein Studium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand aufgenommen hat (§ 5 Abs. 4 Satz 2 JAG), kann auch dann in das nächste Studienjahr wechseln, wenn er nicht die nach Absatz 2 notwendigen Leistungspunkte erworben hat. Voraussetzung für einen Übergang vom ersten ins zweite Studienjahr ist dann, dass er im Rahmen des DEUG (Diplôme d'Etudes Universitaires Générales) das erste Studienjahr am Centre Juridique Franco-Allemand mit Erfolg abgeschlossen hat. Voraussetzung für den Übergang vom zweiten in das dritte Studienjahr ist der Erwerb des DEUG. Voraussetzung für den Übergang vom dritten in das vierte Studienjahr ist, dass insgesamt 150 Leistungspunkte erworben wurden und darüber hinaus die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 4 JAG vorliegen. Wurden weniger als 150, aber bis zum Ende des dritten Studienjahres mindestens 120 Leistungspunkte erworben, kann die Prüfung in den Lehrveranstaltungen, für die ein erfolgreicher Nachweis nicht erbracht worden ist, vor Beginn des vierten Studienjahres wiederholt werden. Wurden weniger als 120 Leistungspunkte erworben, so können die fehlenden Leistungspunkte durch Bestehen der Prüfungen in den Lehrveranstaltungen erbracht werden, für die bisher ein erfolgreicher Nachweis noch nicht erbracht worden ist. § 5 Abs. 2 Satz 6 JAG bleibt unberührt.

### § 3

#### **Zulassungsgesuch**

(1) Der Bewerber hat sein Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung unmittelbar im Anschluss an sein Universitätsstudium, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des letzten Studienseesters, schriftlich an den Präsidenten des Landesprüfungsamtes zu richten.

(2) Der Präsident des Landesprüfungsamtes kann aus wichtigen Gründen ein späteres Gesuch zulassen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des zum Universitätsstudium berechtigenden Zeugnisses,
- c) die Bestimmung der Wahlfachgruppe, unbeschadet der Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 JAG,
- d) die Bescheinigungen der Universitäten über die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JAG genannten Zulassungsvoraussetzungen, gegebenenfalls mit einem Befreiungsantrag nach § 9 Abs. 5 Satz 2 JAG,
- e) die Bescheinigungen über die Ableistung der praktischen Studienzeiten (§ 2), gegebenenfalls mit einem Befreiungsantrag nach § 9 Abs. 5 Satz 2 JAG,
- f) die Versicherung, dass der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt nachgesucht hat oder eine Erklärung darüber, wann und wo dies geschehen ist.

(4) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(5) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse, die sich auf seinen Studiengang beziehen, und Arbeiten, die er während seiner Studienzeiten angefertigt hat, beifügen.

(6) Die Bestimmung der Wahlfachgruppe ist für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.

(7) Das Zulassungsgesuch zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung, zu der der Bewerber zugelassen werden will, schriftlich an den Präsidenten des Landesprüfungsamtes zu richten. Absatz 6 ist anzuwenden.

### § 4

#### **Prüfungsfächer**

(1) Pflichtfächer sind die in § 8 Abs. 2 JAG genannten Prüfungsfächer.

(2) Prüfungsgegenstand in den Wahlfachgruppen (§ 8 Abs. 3 JAG) ist unter Einbeziehung der jeweiligen europarechtlichen Bezüge:

1. in der Wahlfachgruppe deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht:  
Wirtschafts- und Handelsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts, Vertragsgestaltung, Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung;
2. in der Wahlfachgruppe deutsches und internationales Steuerrecht:  
Allgemeines Steuerrecht unter Einbeziehung des Steuerstrafrechts, aus dem Besonderen Steuerrecht das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, Umsatzsteuerrecht und Unternehmenssteuerrecht, Grundzüge des internationalen Steuerrechts sowie die zugehörigen Prozessrechte;
3. in der Wahlfachgruppe deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht:  
Individualarbeitsrecht, kollektives Arbeitsrecht, Europäisches Arbeitsrecht, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, Unternehmensmitbestimmung, Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts und des Sozialversicherungsrechts sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren;
4. in der Wahlfachgruppe Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz:  
Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen, Europarecht, Europäischer Menschenrechtsschutz sowie die zugehörigen Prozessrechte;
5. in der Wahlfachgruppe deutsches und internationales Informations- und Medienrecht:  
Presse- und Rundfunkrecht, Telekommunikationsrecht, Recht der elektronischen Datenverarbeitung, Medienstrafrecht, Datenschutzrecht, Urheber- und Verlagsrecht sowie die medienrechtlichen Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 JAG bleibt unberührt.

§ 5

#### **Gegenstand der Aufsichtsarbeiten**

(1) Für die Aufsichtsarbeiten werden gestellt:

1. drei Aufgaben aus dem Gebiet der in § 8 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 JAG bezeichneten Pflichtfächer,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der in § 8 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 JAG bezeichneten Pflichtfächer,
3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet der in § 8 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 5 JAG bezeichneten Pflichtfächer,
4. zwei Aufgaben aus der vom Prüfling gewählten Wahlfachgruppe (§ 8 Abs. 3 und Abs. 5 JAG in Verbindung mit § 4 Abs. 2) bzw. dem französischen Privatrecht und dem französischen Öffentlichen Recht (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 JAG).

Die Aufgaben können sich auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht sowie auf das Zwangsvollstreckungsrecht erstrecken, soweit diese Rechtsgebiete nach § 8 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 5 JAG Prüfungsgegenstand sind.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Aufgaben haben die Anfertigung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zum Gegenstand. Teil der Aufgabe kann auch die Formulierung des Entwurfs einer rechtsgestaltenden Regelung sein.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Aufgaben haben entweder die Anfertigung eines Gutachtens gemäß Absatz 2 oder die Bearbeitung eines Sachthemas zum Gegenstand; als Bearbeitung eines Sachthemas gilt auch die Anfertigung einer Textexegese. Hat eine Aufgabe die Bearbeitung eines Sachthemas zum Gegenstand, so sind dem Prüfling zwei Themen zur Wahl zu stellen.

(4) Die Aufgaben sollen dem Prüfling hinreichend Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

§ 6

#### **Bearbeitung der Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten**

(1) Die Arbeiten sind an je einem Tag unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufgabe beträgt fünf Stunden. Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit der ihm vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes mit der Zulassung zur Prüfung zugeteilten Kennziffer versehen an den Aufsicht Führenden abzugeben. Zugleich hat er auf einem besonderen Blatt zu versichern, dass er die Arbeit unter der ihm zugeteilten Kennziffer geschrieben hat. Bei körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen gewähren. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(2) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Bediensteter aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums

der Justiz, der vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Behördenleiter bestellt wird. Der Aufsicht Führende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung an und vermerkt darin jede Besonderheit; er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn selbst oder händigt die Arbeiten einem Bediensteten der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes aus.

(3) Die zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erforderlichen Hilfsmittel hat der Prüfling nach Maßgabe einer Anordnung<sup>2</sup> des Präsidenten des Landesprüfungsamtes selbst zu beschaffen. Die Benutzung anderer als zugelassener Hilfsmittel ist verboten.

## § 7

### **Notenstufen und Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten**

Die einzelnen schriftlichen Arbeiten sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

## § 8

### **Ladung zur mündlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung**

(1) Den nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossenen Prüflingen gibt der Präsident des Landesprüfungsamtes zugleich mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Punktzahlen der Einzelnoten und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung bekannt. Die Bekanntgabe unterbleibt, wenn der Prüfling spätestens am Tag nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Arbeit dem Landesprüfungsamt schriftlich erklärt, dass er auf sie verzichtet.

(2) Ist der Prüfling nach § 12 Abs. 2 Satz 1 JAG von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, so wird ihm vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes das Ergebnis der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Punktzahlen der Einzelnoten und der Durchschnittspunktzahl schriftlich mitgeteilt. Gilt die Prüfung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 JAG oder nach § 16 Abs. 1 Satz 4 JAG als abgelegt und nicht bestanden, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angabe der Durchschnittspunktzahl entfällt.

(3) Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 JAG ist dem Prüfling mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 bekannt zu geben.

## § 9

### **Vorstellung**

Vor der mündlichen Prüfung soll sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch eine Aussprache mit jedem Prüfling ein Bild von dessen Persönlichkeit verschaffen.

## § 10

### **Gegenstand der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung soll in erster Linie Verständnisprüfung sein.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Prüfungsbereiche, deren Gegenstand zu entnehmen ist:

1. den in § 8 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 JAG bezeichneten Rechtsgebieten, wobei die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 5 JAG bezeichneten Rechtsgebiete einbezogen werden können,
2. den in § 8 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 JAG bezeichneten Rechtsgebieten,
3. den in § 8 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 5 JAG bezeichneten Rechtsgebieten,

<sup>2</sup> Vgl. Anordnung vom 17. September 1993 (GMBI. S. 347), zuletzt geändert durch Anordnung vom 28. Januar 1998 (GMBI. S. 84).

4. der vom Prüfling bezeichneten Wahlfachgruppe (§ 8 Abs. 3, Abs. 5 JAG in Verbindung mit § 4 Abs. 2) bzw. dem französischen Privatrecht und dem französischen Öffentlichen Recht (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 JAG).

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht sowie auf das Zwangsvollstreckungsrecht, soweit diese Rechtsgebiete nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 JAG Prüfungsgegenstand sind.

#### § 11

##### **Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung dauert etwa so viele Stunden, wie Prüflinge zusammen geprüft werden; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studenten der Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, die bereits zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten; er kann in Ausnahmefällen auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

#### § 12

##### **Notenstufen und Punktzahlen in der mündlichen Prüfung**

Die Notenstufen und Punktzahlen des § 7 gelten auch für die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung.

#### § 13

##### **Prüfungsergebnis**

(1) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf  
sehr gut bei einer Punktzahl von 14,00 bis 18,00  
gut bei einer Punktzahl von 11,50 bis 13,99  
voll befriedigend bei einer Punktzahl von 9,00 bis 11,49  
befriedigend bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,99  
ausreichend bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49  
mangelhaft bei einer Punktzahl von 1,50 bis 3,99  
ungenügend bei einer Punktzahl von 0 bis 1,49.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen am Schluss der mündlichen Prüfung die Einzelnoten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote mit den jeweiligen Punktzahlen bekannt. Prüflingen, die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 auf die schriftliche Bekanntgabe der Punktzahlen der Einzelnoten und der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung verzichtet haben, gibt er auch diese bekannt.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis, in dem die Prüfungsgesamtnote einschließlich der errechneten Punktzahl anzugeben ist. Das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung erhält der Bewerber nur, wenn er das Zeugnis über die zuerst abgelegte Prüfung vorlegt; auf diesem wird vermerkt, in welchem Termin die Prüfung wiederholt worden ist.

#### § 14

##### **Niederschrift**

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Personalien der Prüflinge,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
4. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsgesamtnote einschließlich der jeweiligen Punktzahlen,
5. die Entscheidungen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Satz 2 JAG,
6. die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 JAG.

(2) Die Niederschrift muss ferner Angaben über die Anwesenheit der Beisitzer des Prüfungsausschusses und darüber enthalten, welche Beisitzer bei der Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen mitgewirkt haben.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

#### § 15

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen.

**III. Abschnitt****Vorbereitungsdienst**

§ 16

**Zulassungsgesuch, Einstellungstermine**

(1) Der Bewerber hat sein Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung schriftlich an das Ministerium der Justiz zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung,
- c) ein Führungszeugnis,
- d) eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, welche Staatsangehörigkeit er besitzt.

(3) Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zu den vom Ministerium der Justiz festgesetzten Terminen.

§ 17

**Dienstaufsicht**

(1) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(2) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar untersteht in ihrer/seiner dienstlichen Tätigkeit den Weisungen des Leiters der Ausbildungsstelle, des Arbeitsgemeinschaftsleiters und des Ausbilders am Arbeitsplatz.

§ 18

**Ausbildung in Strafsachen<sup>3</sup>**

(1) Die Ausbildung in Strafsachen soll bei der Staatsanwaltschaft erfolgen. Sind dort keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden, so kann die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar bei einem Amtsgericht (Schöffengericht oder Strafrichter) ausgebildet werden.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann bestimmen, dass im ersten Monat der Ausbildung in Strafsachen ein allgemeiner Einführungslehrgang durchgeführt wird.

§ 19

**Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft**

(1) Bei der Staatsanwaltschaft soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden und in der Vertretung der Anklage vor Gericht geübt werden und einen Einblick in die Strafvollstreckung und den Strafvollzugsdienst bekommen. Er soll ferner das Verfahren vor den Strafgerichten, insbesondere den Gang der Hauptverhandlung kennen lernen.

(2) In erster Linie soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar mit der Bearbeitung häufig vorkommender Strafsachen betraut und möglichst nicht in einem Sonderdezernat beschäftigt werden.

(3) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar wird einem Staatsanwalt zur Ausbildung überwiesen; er kann gleichzeitig einer Geschäftsstelle zur Ausbildung zugeteilt werden. Mit Zustimmung des ausbildenden Staatsanwalts kann auch ein anderer Staatsanwalt der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar eine Aufgabe übertragen, die sie/ihn in seiner Ausbildung besonders fördert. Dem einzelnen Staatsanwalt dürfen nicht mehr Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare überwiesen werden, als er gründlich ausbilden kann.

(4) Sobald es der Ausbildungsstand gestattet, soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar Vernehmungen selbstständig durchführen und in der Hauptverhandlung neben dem Staatsanwalt die Anklage vertreten. In geeigneten Fällen

---

<sup>3</sup> Vgl. Ausbildungsplan in Strafsachen - AV des MdJ Nr. 9/1989 vom 2. Juni 1989 (JVVS 2220/2.6.1989 (a)).

soll ihm Gelegenheit gegeben werden, in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter einen Amtsanwalt zu vertreten. Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar soll sich auch mit dem Dienst der Geschäftsstelle vertraut machen und gegen Ende des Ausbildungsabschnitts zwei Wochen unter Aufsicht das Amt eines Staatsanwalts verwalten.

§ 20

#### **Ausbildung beim Amtsgericht in Strafsachen**

(1) Während der Ausbildung bei einem Amtsgericht in Strafsachen soll sich die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar darin üben, strafgerichtliche Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere Strafurteile, zu entwerfen, die von ihr/ihm vorbereiteten Strafsachen in der Beratung vorzutragen und Protokolle über die Hauptverhandlung aufzunehmen, soweit dies der Ausbildung förderlich ist. Soweit dies bei der Ausbildungsstelle möglich ist, soll sich die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar auch darin üben, unter Aufsicht des Richters Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen. Sobald der Ausbildungsstand es gestattet, soll der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Gelegenheit gegeben werden, alle Eingänge eines Tages zu bearbeiten.

(2) § 19 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 21

#### **Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen erster Instanz<sup>4</sup>**

(1) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar wird für die gesamte Dauer des Ausbildungsabschnitts einem Amtsgericht oder dem Landgericht zugewiesen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann bestimmen, dass im ersten Monat der Ausbildung in Zivilsachen ein allgemeiner Einführungslehrgang durchgeführt wird.

(3) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar soll das Verfahren in Zivilsachen erster Instanz gründlich kennen lernen.

(4) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar soll richterliche Entscheidungen entwerfen und sich im Vortrag üben. Sie/Er soll an den Sitzungen und Beratungen teilnehmen, soweit es der Ausbildung förderlich ist. Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar soll sich auch mit dem Dienst der Geschäftsstelle vertraut machen.

(5) § 19 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Sobald es der Ausbildungsstand gestattet, soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar auch damit betraut werden, unter Aufsicht des Richters Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und mündliche Verhandlungen zu leiten sowie alle Eingänge eines Tages zu bearbeiten.

(7) Während der Ausbildung soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar auch lernen, Sach- und Streitstand eines tatsächlich und rechtlich nicht einfachen Falles in einem Bericht zweckmäßig und übersichtlich zu ordnen und die Entscheidung des Gerichts in einem erschöpfenden Gutachten vorzubereiten.

§ 21a

#### **Ausbildung bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Soweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 JAG nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars eine Ausbildung bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgt, soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar das arbeitsgerichtliche Verfahren gründlich kennen lernen. § 21 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

#### **Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde**

(1) In diesem Ausbildungsabschnitt soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar einen Überblick über den Aufbau der Verwaltung erhalten und sich mit den praktischen Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut machen.

(2) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar wird einer Behörde der Kommunal-, Kreis- oder Landesverwaltung überwiesen. Die zuständigen Ministerien bestimmen, welche Behörden für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendaren in Betracht kommen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Ausbildungsplan in Zivilsachen - AV des MdJ Nr. 10/1989 vom 2. Juni 1989 (JVVS 2220/2.6.1989 (b)).

(3) § 19 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar soll die büromäßige Tätigkeit der Verwaltung kennen lernen und nach Möglichkeit auch zu Sitzungen, Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen herangezogen werden. Im Übrigen können die zuständigen Ministerien Richtlinien über die Ausgestaltung der Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden erlassen.

§ 23

#### **Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit**

(1) Soweit nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars die Ausbildung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 JAG teilweise bei einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit erfolgt, soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar den Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Verwaltung und das Verfahren vor diesen Gerichten kennen lernen.

(2) § 19 Abs. 3 sowie § 21 Abs. 4 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

#### **Ausbildung beim Rechtsanwalt**

(1) In diesem Ausbildungsabschnitt wird die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar einem Rechtsanwalt zugewiesen, der nicht überwiegend als Syndikus-Anwalt tätig ist und über eine ausreichende Berufserfahrung verfügt. Der Präsident des Oberlandesgerichts führt im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer ein Verzeichnis der Rechtsanwälte, die nach Satz 1 für die Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt in Betracht kommen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts kann bestimmen, dass im ersten Monat der Ausbildung beim Rechtsanwalt ein allgemeiner Einführungslehrgang durchgeführt wird.

(3) Der Rechtsanwalt soll die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar in allen anwaltlichen Geschäften unterweisen. Insbesondere soll sich die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar darin üben, das Vorbringen von Rechtsuchenden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen, die Rechtsuchenden zu beraten und Schriftsätze zu entwerfen. Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar soll ferner Gelegenheit erhalten, sich im freien Vortrag vor Gericht zu üben und im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege Verträge und sonstige Regelungen (z. B. Testamente) zu entwerfen.

(4) § 19 Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit die Ausbildung nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 JAG bei einem ausländischen Rechtsanwalt erfolgen soll, ist die Überweisung an eine Ausbildungsstelle davon abhängig, dass:

- a) ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht,
- b) die gewählte Stelle bereit ist, die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu übernehmen,
- c) eine sachgerechte Ausbildung nach Absatz 2 gewährleistet ist.

§ 25

#### **Ausbildung bei einer Wahlstation im Schwerpunktbereich**

(1) Die Ausbildung in der Wahlstation soll der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar ermöglichen, ihre/seine Ausbildung bei einer von ihr/ihm selbst nach Neigung und Interesse gewählten Stelle zu ergänzen und zu vertiefen sowie ihr/ihm Gelegenheit geben, sich auf ihre/seine künftige Berufsausübung vorzubereiten.

(2) Die Überweisung in die Wahlstation setzt voraus, dass

- a) ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht, der vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst haben muss,
- b) die gewählte Stelle bereit ist, die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu übernehmen,
- c) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung in der Wahlstation kann bei folgenden Stellen abgeleistet werden:

1. für den Schwerpunktbereich Zivil- und Strafrechtspflege bei
  - einem Gericht in Zivilsachen, vornehmlich bei einem Amtsgericht in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Familiensachen, einer Beschwerdekammer des Landgerichts, einem Beschwerdesenat oder einem Familiensenat des Oberlandesgerichts
  - einem Notar
  - einem Rechtsanwalt

- einem Gericht in Strafsachen
  - einer Staatsanwaltschaft
  - einer Justizvollzugsanstalt
  - einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle
  - einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung im Schwerpunktbereich gewährleistet ist;
2. für den Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung bei
- einer gesetzgebenden Körperschaft
  - einer Bundes- oder Landesbehörde
  - einem Gericht der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - einem Rechtsanwalt mit einschlägiger Praxis
  - einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle
  - einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung im Schwerpunktbereich gewährleistet ist;
3. für den Schwerpunktbereich Wirtschaft und Finanzen bei
- einer Kammer für Handelssachen
  - einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts (Handels-, Wettbewerbs- und Kartellsachen)
  - einem Rechtsanwalt mit einschlägiger Praxis
  - einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater
  - einem Wirtschaftsunternehmen
  - einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung
  - einer Behörde der Finanzverwaltung
  - einem Finanzgericht
  - einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle
  - einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung im Schwerpunktbereich gewährleistet ist;
4. für den Schwerpunktbereich Arbeit und soziale Sicherung bei
- einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit
  - einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit
  - einer Behörde der Bundesanstalt für Arbeit
  - einer Behörde der Sozialverwaltung
  - einer Gewerkschaft
  - einem Arbeitgeberverband
  - einer Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung
  - einem Wirtschaftsunternehmen
  - einem Rechtsanwalt mit einschlägiger Praxis
  - einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle
  - einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung im Schwerpunktbereich gewährleistet ist;
5. für den Schwerpunktbereich Europarecht und internationale Beziehungen bei
- einem Organ der Europäischen Gemeinschaften
  - dem Europarat
  - den Vereinten Nationen einschließlich ihrer Untergliederungen
  - einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle
  - einer Bundes- oder Landesbehörde mit einschlägigen Zuständigkeiten
  - einem Rechtsanwalt mit einschlägiger Praxis
  - einem Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen
  - einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung im Schwerpunktbereich gewährleistet ist;
6. für den Schwerpunktbereich Rechtsinformatik bei
- einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt mit einschlägiger Praxis
  - einer Bundes- oder Landesbehörde mit einschlägigen Zuständigkeiten
  - einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle
  - einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung im Schwerpunktbereich gewährleistet ist.

## § 26

### **Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt**

- (1) Der Präsident des Oberlandesgerichts überweist die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar mit Abschluss jedes Ausbildungsabschnitts in den nächsten Ausbildungsabschnitt.
- (2) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar hat, soweit sie/er nicht die Überweisung in die von ihr/ihm gewählte Wahlstation begehrt, keinen Anspruch darauf, einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden. Ih-rem/Seinem Wunsch, den nächsten Ausbildungsabschnitt bei einer bestimmten Stelle abzuleisten, ist jedoch möglichst Rechnung zu tragen.
- (3) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar hat die Bestimmung des Schwerpunktbereichs sowie die Wahl der

Ausbildungsstellen oder eine beabsichtigte Ausbildung an einer juristischen Fakultät (§ 24 Abs. 4 Satz 3 JAG) oder an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer (§ 24 Abs. 4 Satz 2 JAG) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens einen Monat vor Beendigung der Ausbildung in der letzten Pflichtstation schriftlich anzuzeigen. Umfasst die Ausbildung an einer juristischen Fakultät oder an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer nur einen Teil der Wahlstation, so hat er für die verbleibende Zeit eine weitere Ausbildungsstelle zu bezeichnen. Wird eine Wahl nicht rechtzeitig oder wird sie unvollständig getroffen, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Schwerpunktbereich und Wahlstation unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Ausbildungsganges.

(4) Aus besonderen Gründen kann der Präsident des Oberlandesgerichts die Dauer einzelner Pflichtstationen unter Ausgleich mit anderen oder die Reihenfolge der Pflichtstationen ändern. § 5b des Deutschen Richtergesetzes ist zu beachten.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar während eines Ausbildungsabschnitts mehr als einen Monat dienstunfähig erkrankt oder wegen anderer von ihr/ihm nicht verschuldeter Umstände an der Ableistung des Vorbereitungsdienstes gehindert war, den Vorbereitungsdienst verlängern; der Vorbereitungsdienst verlängert sich dabei in der Regel um die Dauer der Erkrankung oder Verhinderung. Unzureichende Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars stellen keinen zwingenden Grund im Sinne des Satzes 1 dar.

## § 27

### **Ausbildungsnachweise und Zeugnisse**

(1) Jeder, dem eine Rechtsreferendarin/ein Rechtsreferendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat über die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars am Arbeitsplatz einen Nachweis zu führen (Ausbildungsnachweis). In dem Nachweis sind die schriftlichen Arbeiten und die wesentlichen mündlichen Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu vermerken und jeweils nach § 7 zu bewerten. Auf der Grundlage dieser Bewertungen ist für die Station eine Note nach § 7 zu erteilen. Der Ausbilder kann ergänzende Bemerkungen über Kenntnisse, Fähigkeiten, Leistungen und Persönlichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars anfügen.

(2) Der Ausbildungsnachweis ist unverzüglich nach Beendigung der Station zu den Personalakten zu nehmen. Er ist der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar vor Aufnahme in die Personalakte bekannt zu geben. Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar erhält einen Abdruck des Nachweises.

(3) Der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -stelle hat am Schluss des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis über die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar zu berichten und deren/dessen Gesamtleistung mit einer der Noten des § 7 unter Bekanntgabe der erreichten Punktzahl zu bewerten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts gibt Vordrucke für Ausbildungsnachweise und Zeugnisse verbindlich vor.

## § 28

### **Arbeitsgemeinschaften**

(1) Während der Ausbildung in den Pflichtstationen finden Arbeitsgemeinschaften statt, die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG gebildet werden.

(2) In der Arbeitsgemeinschaft soll die praktische Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars ergänzt werden; sie/er soll sich darin üben, einen praktischen Fall richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und eine gerechte Entscheidung zu finden und zu begründen. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll die Rechtskenntnisse der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars vertiefen, ihr/ihm neue Rechtsgebiete nahe bringen und ihr/ihm für ihr/sein Selbststudium Anregungen geben.

(3) Für die einzelnen Arbeitsgemeinschaften können Ausbildungsrichtlinien erlassen werden, und zwar

1. für die Arbeitsgemeinschaften während der Ausbildung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG vom Präsidenten des Oberlandesgerichts,
2. für die Arbeitsgemeinschaft während der Ausbildung nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 JAG vom Ministerium für Inneres und Sport.

Die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften können vorsehen, dass die Ausbildung durch besondere Einführungslehrgänge ergänzt wird.

(4) Die Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellt, die Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 3 Satz 1 Nr.

2 vom Ministerium für Inneres und Sport.

(5) Der Dienst in der Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor. Er soll in der Regel in der Woche mindestens zwei Doppelstunden betragen, wenn nicht die Erreichung des Ausbildungsziels auf andere Weise durch die Ausgestaltung der Ausbildung sichergestellt ist.

(6) Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat sich am Ende der Zugehörigkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu seiner Arbeitsgemeinschaft in einem eingehenden Zeugnis über deren/dessen Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Ausbildungsstand und Führung zu äußern.

In dem Zeugnis sind die Gesamtleistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars mit einer Note des § 7 unter Angabe der erreichten Punktzahl zu bewerten. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28a

#### **Klausurenlehrgang**

Ab dem 15. Ausbildungsmonat werden die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare in einem Klausurenlehrgang auf den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung vorbereitet. Das Nähere regelt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport.<sup>5</sup> An dem Klausurenlehrgang können auch diejenigen teilnehmen, die gemäß § 34 JAG zur zweiten Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen sind.

§ 29

#### **Gastrechtsreferendarin/Gastrechtsreferendar**

(1) Einer Rechtsreferendarin/Einem Rechtsreferendar, die/der im Saarland im Vorbereitungsdienst steht, kann auf Antrag gestattet werden, einzelne Ausbildungsabschnitte in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abzuleisten.

(2) Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, kann auf Antrag mit Zustimmung seiner zuständigen Behörde einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastrechtsreferendarin/Gastrechtsreferendar im Saarland ableisten.

### **IV. Abschnitt**

#### **Zweite juristische Staatsprüfung**

§ 30

#### **Vorschlag zur Prüfung**

Spätestens einen Monat vor voraussichtlicher Beendigung der letzten Pflichtstation schlägt der Präsident des Oberlandesgerichts die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes zur Prüfung vor.

§ 31

#### **Zeitpunkt der Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung**

(1) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar hat an der unmittelbar auf die Beendigung der letzten Pflichtstation folgenden zweiten juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, dass sie/er daran durch Krankheit oder andere unverschuldete Umstände gehindert ist.

(2) Spätestens einen Monat vor voraussichtlicher Beendigung der letzten Pflichtstation hat die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar

- a) einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung,
- c) die Versicherung, dass sie/er die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dieses geschehen ist,
- d) die unwiderrufliche Bestimmung darüber, ob sie/er für die Aufsichtsarbeit gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 5 das Bürgerliche Recht oder das Staats- und Verwaltungsrecht wählt,
- e) eine schriftliche Mitteilung darüber, welcher Schwerpunktbereich gemäß § 26 Abs. 3 bestimmt wurde, beim Landesprüfungsamt einzureichen.

(3) Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar kann Zeugnisse, die sich auf seinen Ausbildungsgang beziehen, und Arbeiten, die sie/er während des Vorbereitungsdienstes angefertigt hat, beifügen.

<sup>5</sup> Vgl. Richtlinie vom 17. November 1995 (Amtsbl. S. 1206).

(4) § 3 Abs. 7 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 32

### **Vorstellung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlstation übersendet der Präsident des Oberlandesgerichts dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes die Personalakten und Zeugnisse der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars aus dem Vorbereitungsdienst und stellt die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar in einem zusammenfassenden Bericht (Vorstellungsbericht) vor.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar zugleich mit der Vorstellung schriftlich den Vorstellungsbericht mit. Er erteilt der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar nach Abschluss der Prüfung auf Antrag ein Zeugnis über die Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars während des Vorbereitungsdienstes.

§ 32a

### **Prüfungsfächer**

(1) Pflichtfächer sind die in § 27 Abs. 2 JAG genannten Prüfungsfächer.

(2) Schwerpunktbereiche (§ 29 Abs. 1 JAG) sind:

1. Schwerpunktbereich 1 (Zivil- und Strafrechtspflege):

das Bürgerliche Recht, das Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts, das Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens sowie das Strafrecht einschließlich des Jugendstrafrechts und das Strafprozessrecht;

2. Schwerpunktbereich 2 (Staat und Verwaltung):

das Staatsrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht, aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Polizei- und Ordnungsrecht, das Kommunalrecht, das Recht des öffentlichen Dienstes, das Raumordnungs-, Landesplanungs- und das öffentliche Baurecht, das Straßenrecht, das öffentliche Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht) sowie die entsprechenden Verfahrens- und Prozessrechte;

3. Schwerpunktbereich 3 (Wirtschaft und Finanzen):

das Wirtschafts- und Handelsrecht, das Gesellschafts- und Konzernrecht, das Wertpapierrecht, das Urheber-, Wettbewerbs- und Kartellrecht, aus dem Steuerrecht das Allgemeine Steuerrecht, das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, das Umsatzsteuerrecht und im Überblick das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sowie die entsprechenden Verfahrens- und Prozessrechte;

4. Schwerpunktbereich 4 (Arbeit und soziale Sicherung):

das individuelle und kollektive Arbeitsrecht, aus dem Sozialrecht die Allgemeinen Lehren, das Sozialhilferecht, das Sozialversicherungsrecht und das Arbeitsförderungsrecht sowie die entsprechenden Verfahrens- und Prozessrechte;

5. Schwerpunktbereich 5 (Europarecht und internationale Beziehungen):

das Recht der Europäischen Gemeinschaften, das Recht der Internationalen Organisationen und das Allgemeine Völkerrecht;

6. Schwerpunktbereich 6 (Rechtinformatik):

das Internetrecht unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des E-Commerce, das juristische Informationsmanagement, die neuen Medien- und Kommunikationsformen im Zivil- und Zivilprozessrecht sowie das dazugehörige internationale Recht und Europarecht.

§ 33

### **Gegenstand der Aufsichtsarbeiten**

(1) In den Aufsichtsarbeiten hat die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 und Abs. 3 JAG in Verbindung mit § 32a

1. zwei Rechtsfälle aus dem Bürgerlichen Recht,

2. einen Rechtsfall aus dem Zwangsvollstreckungsrecht,

3. einen Rechtsfall aus dem Strafrecht,

4. zwei Rechtsfälle aus dem Staats- und Verwaltungsrecht,

5. einen Rechtsfall nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars aus dem Bürgerlichen Recht oder dem Staats- und Verwaltungsrecht

nach Akten zu behandeln.

(2) Die Rechtsfälle sollen nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Die Rechtsreferendarin/Der Rechtsreferendar hat die Entscheidung, Verfügung oder schriftliche Äußerung der nach der Aufgabe mit der Sache befassten Stelle oder Person zu entwerfen. Soweit hierbei eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist oder zur

materiellen Rechtslage nicht Stellung genommen wird, ist ein Gutachten anzufertigen.

(3) § 6 ist anzuwenden.<sup>6</sup>

§ 34

#### **Notenstufen und Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten**

Die Notenstufen und Punktzahlen des § 7 sind anzuwenden.

§ 35

#### **Ladung zur mündlichen Prüfung, Vorstellung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung**

(1) § 8 Abs. 1 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar nach § 28 Abs. 2 Satz 1 JAG von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, so wird ihr/ihm vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes das Ergebnis der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Punktzahlen der Einzelnoten und der Durchschnittspunktzahl schriftlich mitgeteilt. Gilt die Prüfung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 JAG oder nach § 31 Abs. 4 Satz 1 JAG als abgelegt und nicht bestanden, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angabe der Durchschnittspunktzahl entfällt.

(3) Die Entscheidungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 JAG sind der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 bekannt zu geben.

§ 36

#### **Gegenstand der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung soll in erster Linie Verständnisprüfung sein.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Prüfungsbereiche, deren Gegenstand nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 und 3 und § 29 Abs. 1 JAG in Verbindung mit § 32a zu entnehmen ist:

1. dem Bürgerlichen Recht, wobei die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 5 JAG bezeichneten Rechtsgebiete einbezogen werden können,
2. dem Strafrecht,
3. dem Staats- und Verwaltungsrecht,
4. dem von der Rechtsreferendarin/vom Rechtsreferendar gewählten Schwerpunktbereich (§ 29 Abs. 1 JAG).

§ 33 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37

#### **Durchführung der mündlichen Prüfung**

§ 11 ist entsprechend anzuwenden; die Dauer des Aktenvortrags kann auf die Dauer des Prüfungsgesprächs angerechnet werden.

§ 38

#### **Notenstufen und Punktzahlen in der mündlichen Prüfung**

Die Notenstufen und Punktzahlen des § 7 gelten auch für die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung.

§ 39

#### **Prüfungsergebnis**

§ 13 ist anzuwenden.

§ 40

#### **Niederschrift**

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden; in die Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

1. die Entscheidungen nach § 30 Abs. 4 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 3 JAG,
2. die Entscheidungen nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 JAG.

---

<sup>6</sup> Vgl. Anordnung vom 17. September 1993 (GMBI. S. 349), zuletzt geändert durch Anordnung vom 9. März 1999 (GMBI. S. 40).

§ 41

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

§ 15 ist anzuwenden.

## **V. Abschnitt**

### **Besondere Vorschriften**

§ 42

### **Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst**

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst und den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden

1. bis zu zwölf Monaten auf die Mindeststudienzeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 JAG),
2. bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst.

Daneben kann auf Antrag von dem Erfordernis des § 9 Abs. 1 Nr. 4 JAG abgesehen werden.

(2) Über den Antrag entscheidet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium. Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 3 JAG entsprechend.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts auf Antrag, der zu Beginn des Vorbereitungsdienstes zu stellen ist. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Ausbildungsabschnitte wegfallen oder verkürzt werden. Eine Anrechnung darf nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Tätigkeit des Bewerbers bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnitts, so muss die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen. Eine Anrechnung auf die Wahlstation ist ausgeschlossen.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 entscheidet über den Antrag die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen.

§ 43

### **In-Kraft-Treten**<sup>7 8</sup>

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

<sup>7</sup> Für die Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1998 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

„(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die erste juristische Staatsprüfung ist erstmals in dem letzten im Jahr 2001 beginnenden Prüfungstermin nach den Vorschriften dieser Verordnung abzuhalten; im Sinne dieser Bestimmung beginnt eine Prüfung mit der Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt sofort.

(2) Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und die erste juristische Staatsprüfung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht. Die erste juristische Staatsprüfung nach dem bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Recht wird letztmals in dem letzten im Jahr 2004 beginnenden Prüfungstermin abgehalten; im Sinne dieser Bestimmung beginnt eine Prüfung mit der Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die unter diese Vorschrift fallenden Studenten bestimmen, dass sich Studium und erste juristische Staatsprüfung oder nur die erste juristische Staatsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung richten.

(4) Ausbildung und Prüfung der Studenten, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung beginnen, richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(5) Die Ausbildung und die zweite juristische Staatsprüfung der Referendare, die ihre Ausbildung vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben, richten sich nach dem bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Recht.

(6) Ausbildung und zweite juristische Staatsprüfung der Referendare, die ihre Ausbildung nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung beginnen, richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.“

<sup>8</sup> Für die Änderungsverordnung vom 30. Juli 2001 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

„(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 8. Juli 1998 begonnen haben, gilt § 42 in der bisherigen Fassung weiter.

(3) Für Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 4. April 2001 angetreten haben, gelten § 25 Abs. 3 und § 32a Abs. 2 in der bisherigen Fassung weiter.“